

# Aufgebot zum Nachschiesskurs 2018

Dieses Plakat gilt als Aufgebot, persönliche Marschbefehle werden keine erlassen.

## I. Einrückungspflichtig sind:

gemäss Artikel 63 des Militärgesetzes und Artikel 9 der Schiessverordnung, alle im Kanton wohnhaften

- höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite, Obergefreite und Soldaten mit Jahrgang 1984 und jünger, die mit dem Sturmgewehr (Stgw) ausgerüstet sind;
- Subalternoffiziere (Lt/Oblt) des Jahrgangs 1984 und jünger, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Stgw ausgerüstet sind. **An diesem Kurs kann das obligatorische Programm nur auf 300 m mit dem Stgw geschossen werden;**
- Schiesspflichtige, die im Jahr 2018 das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben oder deren Resultate aus irgendeinem Grund gestrichen werden mussten.

## II. Nicht einrückungspflichtig sind:

- AdA, die per 31. Dezember 2018 aus der Militärdienstpflicht entlassen werden;**
- Schiesspflichtige, die im Jahr 2018 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im Jahr 2018 mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2018 einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli 2018 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeemitglieder vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli 2018 zurück erhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2018 wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2018 abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortskantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2018 abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

## III. Der Kurs findet statt:

**Datum** Samstag, 24. November 2018

Schiesszeiten: 08.30 – 11.30 Uhr 13.30 – 15.00 Uhr  
 Standblattausgaben: 08.30 – 11.00 Uhr 13.30 – 14.30 Uhr

**Standort** Regionale Schiessanlage (RSA) Gebiet «im Lostorf»  
 Im Lostorf 7  
 5033 Buchs AG  
 Tel: 079 337 49 59  
 Anfahrt siehe Plan oder auf [www.rsabuchs.ch](http://www.rsabuchs.ch).



**Tenue** Die Nachschiesspflichtigen haben in zweckmässiger Zivilkleidung mit persönlichem Stgw inkl. Magazin, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Militär-Sackmesser, **Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis, amtlicher Ausweis** sowie dem **Aufforderungsschreiben zur Erfüllung der Schiesspflicht** einzurücken.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

Wer die obligatorische Schiesspflicht unentschuldigt nicht erfüllt, macht sich einer Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung schuldig, welche militärstrafrechtlich geahndet wird. Den Kursteilnehmern werden weder Sold, Lohn- noch Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt. Sie unterstehen während des Kurses der militärischen Strafbestimmungen und dem Militärstrafrecht und sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Unfall und Krankheit versichert.

Dieses Plakat darf vor dem 25. November 2018 weder abgenommen noch überklebt werden.

Aarau, im September 2018  
**Kreiskommando Aargau**